

Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

An den
Präsident des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 W i e n

leonore.gewessler@bmk.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2024-0.846.736

. Jänner 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Hafenecker, MA und weitere Abgeordnete haben am 20. November 2024 unter der **Nr. 92/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Anhaltende Mautbefreiung für ukrainische Kfz auf Österreichs Straßen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Mit welcher Begründung und auf welcher Grundlage wurde die Mautbefreiung für ukrainische Kfz bis 31.03.2025 verlängert?*
- *Wer zeichnete für diese Entscheidung verantwortlich?*

Die Situation aufgrund des völkerrechtswidrigen Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine erforderte von Beginn an unbürokratische Hilfe. Den maßgeblichen Bestimmungen des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 (BStMG) entsprechend wurde daher in der Mautordnung aus humanitären Gründen eine anlassbezogene Ausnahme von der Vignettenpflicht für Fahrzeuge mit ukrainischen Kennzeichen vorgesehen. Gemäß § 14 BStMG legt die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) Bestimmungen über die Benutzung der Mautstrecken in der Mautordnung fest. Die Mautordnung bedarf der Genehmigung meinerseits im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen. In dieser Weise erfolgte auch eine Ausnahme von der Streckenmautpflicht für Fahrzeuge mit ukrainischen Kennzeichen.

Zu Frage 3:

- *Bestehen diese oder ähnliche Mautbefreiungen derzeit auch für Kfz aus anderen Staaten?*

Derzeit bestehen keine anlassfallbezogenen Mautbefreiungen für Fahrzeuge aus anderen Staaten.

Zu Frage 4:

- *Ist derzeit angedacht, die Mautbefreiung für ukrainische Kfz nach dem 31.03.2025 weiter zu verlängern?*

Die Ausnahmeregelungen wurden aufgrund des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine erteilt. Da ein Ende nicht absehbar ist, wurde die Ausnahme von der Vignettenpflicht und der Streckenmautpflicht für Fahrzeuge mit ukrainischen Kennzeichen bisher verlängert. Solange keine Änderung absehbar ist, besteht kein Grund, von dieser Vorgehensweise abzuweichen. Die konkrete Entscheidung wird jedoch wie bisher zeitnah zum Endtermin zu treffen sein.

Zu Frage 5:

- *Gibt es derzeit anderweitige Sonderregelungen für ukrainische Kfz auf Österreichs Straßen und wenn ja, welche?*

Gemäß § 79 KFG ist das Verwenden von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen, die keinen dauernden Standort im Bundesgebiet haben, auf Straßen mit öffentlichem Verkehr unbeschadet zollrechtlicher und gewerberechtlicher Vorschriften nur zulässig, wenn die Fahrzeuge vor nicht länger als einem Jahr in das Bundesgebiet eingebracht wurden und wenn die Vorschriften der §§ 62 („Haftung für Kraftfahrzeuge und Anhänger mit ausländischem Kennzeichen“), 82 („Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen“) und 86 („Aberkennung des Rechtes, Kraftfahrzeuge und Anhänger auf Grund ausländischer Zulassungsscheine zu verwenden“) eingehalten werden. Die einschränkende Frist von einem Jahr gilt nicht für Fahrzeuge mit ukrainischen Kennzeichen, die von Personen verwendet werden, die aufgrund einer Verordnung gemäß § 62 Abs. 1 AsylG 2005 über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht verfügen.

Solche Fahrzeuge dürfen daher auch über die Jahresfrist des § 79 KFG hinaus in Österreich verwendet werden.

Zu Frage 6:

- *Ist Ihrem Ressort oder nachgelagerten Dienststellen bekannt, wie viele Fahrzeuge mit ukrainischem Kennzeichen und ukrainischer Zulassung seit Anfang 2023 in Verkehrsunfälle auf heimischen Straßen verwickelt waren?*

In Österreich waren im Jahr 2023 insgesamt 44.684 KFZ an Unfällen beteiligt, wovon 38 ein ukrainisches Kennzeichen hatten. Im ersten Halbjahr 2024 (vorläufiges Ergebnis) waren insgesamt 21.208 KFZ an Unfällen beteiligt, wovon 14 ein ukrainisches Kennzeichen hatten. Somit waren seit Anfang 2023 bis Juni 2024 insgesamt 65.892 KFZ an Unfällen mit Personenschäden beteiligt, wovon insgesamt 52 KFZ ein ukrainisches Kennzeichen hatten.

Zu Frage 7:

- *Kam es im Zusammenhang mit ukrainischen Fahrzeugen in Österreich seit Beginn 2023 zu Fällen von Fahrerflucht und wenn ja, zu wie vielen?*

In Österreich haben im Jahr 2023 insgesamt 1.827 KFZ-Lenkende Fahrerflucht begangen, wobei bei 1 KFZ, mit welchem Fahrerflucht begangen wurde, ein ukrainisches Kennzeichen hatte. Im ersten Halbjahr 2024 (vorläufiges Ergebnis) haben insgesamt 866 KFZ-Lenkende Fahrerflucht begangen, wobei ebenfalls 1 KFZ, mit welchem Fahrerflucht begangen wurde, ein ukrainisches Kennzeichen hatte. Somit wurde insgesamt seit Anfang 2023 bis Juni 2024 von 2.693 KFZ-Lenkenden Fahrerflucht begangen, wobei 2 KFZ ein ukrainisches Kennzeichen hatten.

Zu den Fragen 8 und 9:

- *Welcher Kostenentfall entstand bisher der ASFINAG durch die Mautbefreiung für ukrainische Kfz seit Beginn dieser Befreiung, etwa im Bereich der Vignette?*
- *Welche Zusatzkosten entstanden bisher der ASFINAG und/oder der Republik durch die Mautbefreiung für ukrainische Kfz?*

Durch die Ausnahmeregelung sind der ASFINAG weder Kosten entfallen noch sind der ASFINAG bzw. dem Bund zusätzliche Kosten entstanden. Maßgebliche Einnahmenausfälle ergeben sich darüber hinaus nicht, da die Ausnahmeregelung auf zusätzliche Fahrten auf dem mautpflichtigen Bundesstraßennetz abzielt, die ohne die Notsituation aufgrund des völkerrechtswidrigen Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine gar nicht durchgeführt worden wären.

Leonore Gewessler, BA

